

## Ergänzung zur Haus- und Benützungsordnung: COVID-19-Sicherheitsmaßnahmen

Das Rektorat hat am 9. November 2021 und am 16. November 2021 folgende ergänzende Regelungen zur Haus- und Benützungsordnung beschlossen:

### **(1) Geltungsbereich**

1. Diese Ergänzung zur Haus- und Benützungsordnung gilt für alle Grundstücke, Gebäude und Räume, die der Universität Klagenfurt zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen. Sie dient als Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie und zur Sicherung des Präsenzbetriebs an der Universität Klagenfurt.
2. Diese Ergänzung gilt für alle Angehörigen der Universität Klagenfurt gem. § 94 UG sowie für alle Personen, die sich in den Gebäuden und den Räumen der Universität aufhalten.
3. Für die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und Präsenz-Prüfungen und an Eignungs- und Aufnahmeverfahren gelten überdies die Regelungen der entsprechenden Verordnung des Rektorats in der jeweils geltenden Fassung.

### **(2) Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen der Pandemie COVID-19**

1. Das Betreten der Gebäude der Universität Klagenfurt ist nur jenen Personen gestattet, die über einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr („2G-Nachweis“) verfügen. Dieser Nachweis ist bei Betreten der Gebäude vorzuweisen und für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten. Als Betreten gilt auch das Verweilen.
2. Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne von Z. 1. gilt:
  - a) ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
    - i. Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
    - ii. Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
    - iii. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
    - iv. weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der
      - lit. i. oder iii. mindestens 120 Tage oder

- lit. ii. mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
- b) ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
- c) ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde,
- d) ein Nachweis gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021 (Corona-Testpass).

3. Weitere Sicherheits- und Hygienemaßnahmen können vom Rektorat entsprechend der jeweiligen Situation beschlossen werden und sind im Internet und/oder auf dem Campus der Universität Klagenfurt kundzumachen.

### **(3) Überprüfung und Vollziehung der Sicherheitsmaßnahmen**

Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gemäß (2) Z. 2. ist in Verbindung mit einem Identitätsnachweis mit Lichtbild gegenüber folgenden Personen vorzuweisen:

- den Angehörigen des Wachpersonals bzw. Sicherheitsdienstes, dem Portier,
- den Leiterinnen und Leitern von Lehrveranstaltungen,
- bei Prüfungen der verantwortlichen Prüferin bzw. dem verantwortlichen Prüfer sowie den mit der Prüfungsaufsicht betrauten Personen,
- den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten und Serviceeinrichtungen, ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern sowie den von ihnen damit betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Bezug auf die ihrer Anordnungsbefugnis unterliegenden Räumlichkeiten einschließlich der zugehörigen Zu- und Eingangsbereiche,
- den Mitgliedern des Rektorats sowie den von ihnen damit betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- den Leiterinnen und Leitern von Sitzungen in Bezug auf die Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- den Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen,
- den Organen der HochschülerInnenschaft in Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

### **(4) Verstöße gegen Sicherheitsmaßnahmen**

1. Die in (3) genannten, zur Überprüfung und Vollziehung der Sicherheitsmaßnahmen berufenen Personen sind berechtigt, deren Einhaltung zu verlangen.

2. Personen, die ohne den geforderten Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr in einem Gebäude der Universität angetroffen werden, werden nach Feststellung der Identität verwarnet und müssen das Gebäude umgehend verlassen. Für Personen, die ein weiteres Mal ohne den geforderten Nachweis angetroffen werden, gilt ein sofortiges Haus-

und Betretungsverbot. Studierende werden darüber hinaus für das laufende Semester vom Studium ausgeschlossen.

3. Weigert sich ein/e Studierende/r bei Präsenz-Lehrveranstaltungen oder Präsenz-Prüfungen, den angeordneten Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Verweis aus dem Gebäude) Folge zu leisten, erfolgt der Ausschluss aus der betreffenden Lehrveranstaltung oder Prüfung. Erfolgt der Ausschluss von der Prüfung nach Prüfungsbeginn, gilt die Prüfung als negativ beurteilter Prüfungsantritt.

4. Kann bei einem Lehrveranstaltungs- oder Prüfungstermin die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen nicht gewährleistet werden, so ist die Leiterin bzw. der Leiter der Lehrveranstaltung oder Prüfung befugt, die Lehrveranstaltung an diesem Termin bzw. die Prüfung abzuberechnen.

5. Wenn trotz Aufforderung die Sicherheitsmaßnahmen im Bereich der Universitätsbibliothek nicht eingehalten werden, kann ein Verweis aus deren Räumlichkeiten, bei beharrlicher Weigerung auch die Sperre der Bibliotheksbenützung angeordnet werden.

6. Sollte ein/e positiv getestete/r Studierende/r, der/dem dieser Teststatus bekannt ist, oder ein/e zur Quarantäne verpflichtete Studierende/r in den Gebäuden der Universität angetroffen werden, erfolgt in analoger Anwendung von § 68 Abs. 1 Z. 8 UG der sofortige Ausschluss vom Studium für das laufende Semester.

## **(5) Ausnahmen**

1. Das Betreten der Universitätsgebäude ist für Studierende bzw. Studienwerber/innen ohne Vorlage eines 2G-Nachweises gemäß (2) 2. lit. a) – c) für die Teilnahme an Präsenz-Prüfungen und an Eignungs- und Aufnahmeverfahren zulässig, sofern diese Studierenden einen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen.

2. Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2G-Nachweises gemäß (2) 2. lit. a) – c) gilt bis zum 8. Dezember 2021 nicht für Personen, die einen Nachweis über eine Erstimpfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 und einen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen.

3. Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2G-Nachweises gemäß (2) 2. lit. a) – c) gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keine Präsenzlehre ausüben, sofern diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen.

4. Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2G-Nachweises gilt nicht für Personen, die über keinen Nachweis gemäß gem. (2) 2. lit. a) – c) verfügen und nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können. In solchen Fällen ist ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2,

dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen. Der Umstand gemäß Satz 1 ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

5. Kann von Studierenden, die sich auf den Ausnahmegrund der Z. 1 berufen, glaubhaft gemacht werden, dass der vorgeschriebene Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 aus Gründen der mangelnden Verfügbarkeit oder einer nicht zeitgerechten Auswertung nicht vorgewiesen werden kann, ist die Teilnahme an Präsenz-Prüfungen ausnahmsweise auch zulässig, wenn ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt, vorgelegt wird.

6. Kann von Studierenden, die sich auf den Ausnahmegrund der Z. 2 berufen, glaubhaft gemacht werden, dass der vorgeschriebene Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 aus Gründen der mangelnden Verfügbarkeit oder einer nicht zeitgerechten Auswertung nicht vorgewiesen werden kann, ist die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen ausnahmsweise auch zulässig, wenn ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt, vorgelegt wird.

#### **(6) Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

1. Diese Ergänzung zur Haus- und Benützungsbefugnisordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft und am 28. Februar 2022 außer Kraft.

2. Mit dem Inkrafttreten dieser Ergänzung zur Haus- und Benützungsbefugnisordnung tritt die Ergänzung zur Haus- und Benützungsbefugnisordnung, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 15.09.2021, 26. Stück, Nr. 137.2, außer Kraft.

3. (5) Z. 5 und Z. 6 in der Fassung Mitteilungsblatt vom 17.11.2021, 5. Stück, Nr. 19.2, treten mit 17.11.2021 in Kraft.